

[REDACTED]
(Geschäftsnummer)



Rechtskräftig seit:

Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bernau

Im Namen des Volkes

Urteil

Dieses Urteil ist nach Maßgabe des
Urteils des Landgerichts Frank-
furt (Oder) vom 16. 1. 2011 rechts-
kräftig, so dass 16. 1. 2011
Frankfurt (Oder), Lauschnke
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen

vorsätzlicher Körperverletzung u.a.

hat das Amtsgericht Bernau -Schöffengericht- in der Hauptverhandlung vom 02.09.2010,
23.09.2010 und 11.10.2010, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
(als Vorsitzender)

[REDACTED] [REDACTED]
(als Schöffen)

Staatsanwalt [REDACTED] am 02.09.2010,
Staatsanwältin [REDACTED] am 23.09.2010 und 11.10.2010
(als Beamte der Staatsanwaltschaft)

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
(als Verteidigerin)

Rechtsanwältin [REDACTED]
(als Nebenklägervorteilerin)

Justizbeschäftigte [REDACTED] am 02.09.2010
Justizhauptsekretärin [REDACTED] am 23.09.2010
Justizsekretärin [REDACTED] am 11.10.2010
(als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle)

am 11.10.2010

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Ausnutzung der Zwangslage einer Person zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von

drei Jahren

verurteilt.

Der Angeklagte wird verurteilt, an den Geschädigten [REDACTED] ein Schmerzensgeld in Höhe von

¹
10.000,00 (zehntausend) Euro

nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 23. September 2010 zu zahlen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen. Dies gilt auch für die Kosten und Auslagen der Nebenklage und des Adhäsionsverfahrens.

Angewandte Vorschriften:

§§ 233 Abs. 1, Abs. 3, 232 Abs. 3 Ziff. 2, 223, 230, 52 StGB.

I.

Der im Zeitraum der Hauptverhandlung 57-jährige Angeklagte ist von Beruf Gas-Wasser-Installateur. Seit 1989 betreibt er als Inhaber die Pension „[REDACTED]“ in der [REDACTED] Str. [REDACTED] in [REDACTED]. Der monatliche Gewinn variiert branchentypisch erheblich; im Monat März 2010 belief er sich auf 2138 Euro (vor Steuern) bei einem Umsatz von 5089 Euro.

Der Angeklagte ist seit 13 Jahren verwitwet und lebt seit 12 Jahren in Lebensgemeinschaft mit der Zeugin [REDACTED]. In seinem Haushalt lebt seine 20-jährige Tochter [REDACTED].

Der Angeklagte ist strafrechtlich nicht vorbelastet.

II.

Im April 2006 verließ der damals 37-jährige Zeuge [REDACTED] nach dem Scheitern seiner Ehe die eheliche Wohnung und mietete für 350,- Euro monatlich ein Zimmer in der Pension des Angeklagten. Die Mietzahlungen übernahm das Jobcenter, sie erfolgten direkt an den Angeklagten.

Der Zeuge befand sich zu diesem Zeitpunkt in einer akuten Lebenskrise, aus der er keinen Ausweg sah.

Er hatte seine spätere Ehefrau während einer stationären Therapie zur Behandlung seiner Spielsucht kennengelernt. Auch seine Ehefrau war spiel- und kaufsüchtig. Der Zeuge fand in ihr die erste große Liebe seines Lebens und ignorierte deshalb all jene Stimmen – insbesondere aus seiner Familie –, die ihn davor warnten, von seiner Ehefrau hintergangen und ausgenutzt zu werden. Tatsächlich kam es so. Der Angeklagte verlor seine langjährige qualifizierte Arbeitsstelle in einem [REDACTED] U-Bahn-Stellwerk; die Abfindung in Höhe von 120.000 Euro verspielte er teilweise, teilweise verwendete er sie zur Tilgung von – auch durch seine Ehefrau verursachten – Schulden. Gleichwohl bestanden zum Zeitpunkt der ehelichen Trennung noch erhebliche Schulden, darunter Mietschulden, wegen denen der Zeuge irrig annahm, als Mietschuldner keine andere Wohnung anmieten zu können. Aus diesem Grund begab er sich in die Pension [REDACTED], auf die er durch eine Zeitungsannonce aufmerksam geworden war. Der Zeuge bezog Arbeitslosengeld II. Aus tiefer Scham über das Scheitern seines Lebensplans und die erfüllten Prophezeiungen seiner Eltern und seines Bruders mied er fortan den Kontakt zu seiner im nahen Umfeld lebenden Familie. Seine krisenhafte Verfassung äußerte sich auch in vernachlässigter Hygiene und Kleidung.

In der Pension fand der Zeuge rasch persönlichen Kontakt zu dem Angeklagten und seiner Familie, denen er alsbald seine Lebensgeschichte mitteilte. Die offene, freundliche, teilweise auch naiv und „uncool“ anmutende Art des Zeugen brachte

insbesondere den Angeklagten dazu, ihn als kindhaften Sonderling zu betrachten und zu behandeln. Nach und nach fand der Zeuge Familienanschluss. Aus Dankbarkeit übernahm er es, in der Pension kleinere Hilfstätigkeiten zu verrichten. Hauptbeschäftigung des Zeugen war jedoch bis in das Frühjahr 2007 die Tätigkeit in einer Drückerkolonne, die im Raum Zeuthen/Eichwalde für die Firma [REDACTED] Tierfutter im Haustürgeschäft vertrieb. Die unbefriedigende Arbeit und die schlechte Bezahlung brachten den Zeugen dazu, diese Tätigkeit im Frühjahr 2007 aufzugeben. Er hielt sich fortan beinahe ausschließlich in der Pension auf und langweilte sich.

Nahezu zeitgleich, im Mai/Juni 2007, beendete die einzige familienfremde Arbeitskraft in der Pension, der Zeuge [REDACTED], dort ihre täglich vierstündige Teilzeittätigkeit, um einer Vollbeschäftigung nachzugehen. Die auf ihn entfallenden betriebswirtschaftlich geltend gemachten Personalkosten beliefen sich bis dahin auf 154 Euro monatlich. Die Pension [REDACTED] hat 24 Gästebetten. Sie bietet den Gästen ein Frühstücksbüffet und abends einen Bierausschank in einem Gemeinschaftsraum. Die Bewirtschaftung erfolgte durch den Angeklagten selbst und seine Tochter [REDACTED], die neben ihrer Schulausbildung vor allem Büroarbeiten für die Pension erledigte. Die entfallene Arbeitskraft des Zeugen [REDACTED] ersetzte der Angeklagte fortan durch den Zeugen [REDACTED]. Bereits in den ersten Monaten des Jahres 2007 hatte sich dessen Tätigkeit in der Pension schleichend derart geändert, dass sie immer weniger auf Freiwilligkeit, sondern zunehmend auf Anweisungen des Angeklagten beruhte und in Art und Umfang zunahm. Spätestens im Frühsommer 2007 war der Zeuge in der Pension – so ein in der Beweisaufnahme von vielen Zeugen gebrauchter Terminus – „Mädchen für alles“. Er stand morgens zwischen 4 und 5 Uhr auf, um den Pensionsgästen – von denen viele Arbeiter waren, die die Pension bereits gegen 5 Uhr verließen – Frühstück zu bereiten. Anschließend reinigte er die Pensionszimmer, die Funktionsräume – die Fugen in den Sanitärräumen musste er mit einer kleinen Bürste und Scheuermilch säubern – sowie die Außenbereiche, führte den Hund des Angeklagten aus, pflegte die Grünpflanzen, putzte und polierte den Jeep des Angeklagten. Am Abend stand er in Bereitschaft für anfallende Arbeiten, bediente im Aufenthaltsraum der Pension die Gäste mit gezapftem Bier, wobei er oft erst gegen Mitternacht zur Ruhe kam.

Der Zeuge [REDACTED] erhielt für diese Tätigkeit keinen Lohn. Vielmehr war der Angeklagte bereits Anfang des Jahres 2007 – den genauen Zeitpunkt hat das Gericht nicht feststellen können – dazu übergegangen, die vom Jobcenter auf das Konto des Zeugen [REDACTED] überwiesenen monatlichen Sozialleistungen einzukassieren. Dazu fuhr er mit dem Zeugen [REDACTED] jeweils zu einem Geldautomaten und ließ sich das von diesem vollständig abgebobene Geld aushändigen. Über dieses Geld wurde vom Angeklagten kein Buch geführt, der Zeuge erhielt keine Quittungen und nur, jeweils auf Bitte, kleinere Teilbeträge als „Taschengeld“ ausgezahlt.

Das Einbehalten der Sozialbezüge des Zeugen [REDACTED] durch den Angeklagten steht nach Überzeugung des Gerichts damit im Zusammenhang, dass der Zeuge (erstmalig) im Zeitraum Juni bis Oktober 2006 aus der Kasse der Pension wiederholt Bargeld entnahm, insgesamt einen Betrag von 482 Euro. Das Geld benötigte er zur Begleichung von Schulden in Höhe von 825 Euro bei dem Vermieter seiner früheren Ehewohnung, der ihm in der Pension nachstellte. Nachdem die Diebstähle entdeckt wurden, gab der Zeuge ein schriftliches Schuldeingeständnis ab, verpflichtete sich gegenüber dem Angeklagten zur ratenweisen Rückzahlung bis Ende Februar 2007 und verpfändete als Sicherheit u. a. seinen Personalausweis.

Leistungen des Angeklagten erhielt der Zeuge [REDACTED] ausschließlich in Naturalform. Etwa zweiwöchentlich nahm der Angeklagte den Zeugen mit zu Großeinkäufen in einen Supermarkt, bei denen auch der Zeuge für sich Lebensmittel einkaufen konnte, die der Angeklagte bezahlte. Gelegentlich, insbesondere an den Wochenenden, wurde der Zeuge auch in die Familie des Angeklagten zu gemeinsamen Mahlzeiten eingeladen. Um seinen Lebensmittelbedarf zu stillen, versorgte sich der Zeuge jedoch auch mit Resten vom Frühstücksbuffet und den zurückgehenden Frühstückstellern der Pensionsgäste. Aufgrund unzureichender Ernährung – im Zusammenhang mit teilweise körperlich anstrengender Arbeit und hohem Stress – verlor der Zeuge während seines Pensionsaufenthaltes ca. 27 Kilogramm an Körpergewicht und wog bei seiner Flucht am 24. April 2008 nur noch 68 Kilogramm.

Der Angeklagte besorgte dem Zeugen [REDACTED] zudem Kleidung, veranlasste verschiedene medizinische Behandlungen, u.a. kosmetische Behandlungen von Hautwucherungen im Gesicht und am Genital, die der Angeklagte auch bezahlte. Weiterhin übereignete der Angeklagte dem Zeugen ein Fahrrad, nahm ihn wiederholt zu Countryfesten im Land Brandenburg mit und schenkte ihm im September 2007 eine einwöchige Reise nach Ägypten. Diese Zuwendungen erfolgten ausschließlich nur dann, wenn der Angeklagte mit den Arbeitsleistungen des Zeugen zufrieden war und allgemein „gute Laune hatte“. So begründete er das spontane Reisegeschenk damit, dass der Zeuge [REDACTED] während des vorangegangenen Auslandsaufenthalts des Angeklagten sowie der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] die notwendigen Arbeiten zur Absicherung des Pensionsbetriebes zur Zufriedenheit des Angeklagten verrichtet hatte. Der materielle Wert der Leistungen des Angeklagten stand insgesamt jedoch in einem krassen Minderverhältnis zum Wert der von dem Zeugen in der Pension erbrachten Leistungen. Der Angeklagte selbst betrachtete die von ihm für den Zeugen erbrachten Leistungen nicht als Entlohnungssurrogate. Vielmehr waren sie Teil seiner Machtausübung gegenüber dem Zeugen nach dem Prinzip „Zuckerbrot und Peitsche“.

Der Angeklagte behandelte den Zeugen regelmäßig mit verbaler und psychischer, gelegentlich auch mit körperlicher Gewalt. Wenn der Angeklagte mit den Arbeitsergebnissen des Zeugen nicht zufrieden war, beschimpfte er diesen in hoher Lautstärke und bedrohlichem Tonfall, beleidigte ihn mit Schimpfwörtern wie „faule Sau“, behandelte ihn in erniedrigender Weise, auch vor Pensionsgästen, und wandte

gegen ihn körperliche Gewalt an. Diese bestand in der Regel aus Schlägen mit der Hand gegen Kopf und Körper des Zeugen, gelegentlich auch mit Fußtritten gegen Beine und Körper des am Boden liegenden Zeugen. Der Zeuge erlitt dadurch wiederholt multiple Hämatome.

Folgende spezielle, gesundheitsgefährliche und demütigende Verrichtungen, die der Zeuge [REDACTED] auf Anweisung des Angeklagten verrichten musste, gingen über seine alltäglichen Routineaufgaben hinaus:

Eine Mauerwand musste er mit Salpetersäure behandeln, wofür ihm der Angeklagte nur dünne Handschuhe zur Verfügung stellte, ihm keine Arbeitsschutzunterweisung gab, worauf sich der Zeuge an der Säure die Hände stark verätzte. Die Arbeit musste er auf Geheiß des Angeklagten in den Nachtstunden im Scheinwerferlicht beenden, vorher durfte er nicht zu Bett gehen.

In den Betonboden des früheren Hundezwingers musste er mit einem schweren Schlaghammer die Kabelkanäle für den geplanten Küchenanbau stemmen. Für diese Arbeit, die er allein verrichtete, benötigte der Zeuge einen Monat. Dem Angeklagten war bekannt, dass dem Zeugen im Ergebnis einer im Jahr 2007 auf Veranlassung des Jobcenters durchgeführten ärztlichen Untersuchung die Verrichtung körperlich schwerer Arbeiten versagt war.

Nachdem ein an Durchfall leidender Pensionsgast den gesamten Vorraum zum Toilettenbereich des Aufenthaltsraumes mit flüssigem Kot verunreinigt hatte, wies der Angeklagte den Zeugen [REDACTED] vor anwesenden Pensionsgästen an, den Verursacher herauszufinden, andernfalls die Säuberung selber durchzuführen. Der Zeuge säuberte daraufhin den Raum.

Nachdem der Rottweiler des Angeklagten unter einen Biertisch gekotet hatte, rief der Angeklagte lauthals nach dem Zeugen, der den Kot – wiederum vor den Augen von Gästen – entfernen musste.

Der Angeklagte machte sich bei derartigen Aufträgen zunutze, dass der Zeuge vor ihm zunehmend und wahrnehmbar Angst verspürte und keinen Widerstand zeigte.

Ende März/Anfang April 2008 fasste der Zeuge erstmals den Entschluss, die Pension zu verlassen. Er wurde in dieser Zeit vom Angeklagten immer häufiger geschlagen. Einmal schlug ihn der Angeklagte – wegen eines angeblich nicht sauberen Gästezimmers – morgens gegen 8 Uhr mit der flachen Hand auf das rechte Ohr, das daraufhin stark anschwell. Der Angeklagte fuhr anschließend mit ihm im Auto eine Stunde lang durch [REDACTED] überredete, in der Pension zu bleiben. In einer Apotheke kaufte der Angeklagte eine Salbe, mit der er das verletzte Ohr behandelte.

Am 22. April 2008 zerriss der Angeklagte einen an den Zeugen gerichteten Brief des Jobcenters. Der Zeuge sollte sich dort zu einem Gespräch vorstellen, worauf der Angeklagte ihn zwang, den Gesprächstermin wegen Krankheit abzusagen. Aus Angst vor dem – während des Telefonats neben ihm stehenden - Angeklagten

meldete der Zeuge sich beim Jobcenter wahrheitswidrig wegen Krankheit ab. Der Angeklagte merkte dazu an, dass der Zeuge sowieso nie wieder Arbeit erhalten wird.

Am 24. April 2008 schlug der Angeklagte dem Zeugen, nachdem es wegen eines vermeintlich nicht ordentlich gesäuberten Pensionszimmers zu einer Diskussion gekommen war, mit der Hand in das Gesicht, gegen das Ohr und gegen den Bauch. Der Zeuge fiel zu Boden, krümmte sich und bat den Angeklagten aufzuhören. Dieser trat noch einmal mit dem Fuß gegen Bauch oder ein Bein, bevor er von dem Zeugen abließ. Das Ohr blutete und schwoll an. In panischer Angst davor, von dem Angeklagten totgeschlagen zu werden, floh der Zeuge auf seinem Fahrrad zu seinen Eltern, weil er diese nicht antraf, zur Wohnung seines Bruders gefahren. Er begab sich zur Behandlung seines Ohres zu seinem Hausarzt, der ihn ihm Unfallkrankenhaus [REDACTED] einwies, wo er am Ohr operiert und bis zum 28. April 2008 stationär behandelt wurde.

Mit der Diagnose „posttraumatische Belastungsstörung“ ist der Zeuge seitdem ununterbrochen krankgeschrieben. Er wacht noch immer nachts schweißgebadet auf und leidet auch tags unter Angstattacken vor dem Angeklagten. Nach 90 Therapiesitzungen bei dem Psychotherapeuten Dr. [REDACTED] haben sich die Symptome verbessert, eine Prognose ist jedoch nicht möglich.

III.

Die vorstehenden Feststellungen beruhen auf der durchgeführten Beweisaufnahme, deren Ablauf, Inhalt und Förmlichkeiten sich aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ergeben.

Der Angeklagte hat sich zunächst wie folgt eingelassen:

Die festgestellten Verletzungen habe sich der Zeuge [REDACTED] selber zugefügt. Er selbst habe diesen nie körperlich misshandelt oder verletzt. Die Verletzung am Ohr habe der Zeuge selbst als die Folge eines Insektenstichs erklärt.

Der Zeuge [REDACTED] habe in der Pension ausschließlich freiwillig geringfügige Arbeiten verrichtet wie gelegentliche Hilfe beim Eindecken und Blumengießen. Dies habe sich aus seinem Anschluss an die Familie des Angeklagten zwanglos ergeben. Nie habe der Zeuge von ihm Arbeitsaufträge erhalten. Die von dem Zeugen verrichteten Hilfstätigkeiten seien nach Art und Umfang so geringfügig gewesen, dass sie keinesfalls einen Vergütungsanspruch begründeten.

Die ihn belastenden Aussagen des Zeugen [REDACTED] seien die Rache dafür, dass er ihn wegen des zweiten Gelddiebstahls angezeigt habe und der Zeuge [REDACTED] dafür bestraft wurde.

Unter dem Eindruck des ihn stark belastenden Beweisergebnisses des ersten Verhandlungstages hat der Angeklagte seine Einlassung am zweiten Verhandlungstag wie folgt korrigiert:

Der Zeuge [REDACTED] habe in der Pension „durchaus auch mal“ Bier ausgeschenkt, den Hund ausgeführt und in den Gästezimmern sich am Bettenmachen beteiligt. Dies habe er jedoch alles freiwillig getan.

Die Verletzungen an den Händen habe der Zeuge sich durch unsachgemäßen Gebrauch mit unverdünnten Putzmitteln zugezogen. Diese speziellen Putzmittel ständen allen Gästen in einem separaten Raum der Pension zur Selbstbedienung zur Verfügung, da Dauergäste – so auch der Zeuge [REDACTED] - vertraglich zur Selbstreinigung ihrer Räume verpflichtet seien. Neben den Putzmittelcontainern lägen Handschuhe, die der Zeuge [REDACTED] offenbar nicht benutzt habe.

Die Einlassung des Angeklagten ist zur Überzeugung des Gerichts durch die Beweisaufnahme widerlegt worden.

Der Zeuge [REDACTED] hat ausgesagt, in den ersten zwei bis drei Monaten nach seinem Einzug in die Pension habe er sich dort wohlfühlt. Nach dem Scheitern seiner Ehe habe er Halt gesucht und in der freundlichen Zuwendung des Angeklagten auch gefunden. Er sei herzlich aufgenommen worden und habe sich wie ein Familienmitglied gefühlt. Die Tochter des Angeklagten, die Zeugin [REDACTED] habe er wie eine Schwester angesehen. Zu ihr habe er in dieser Anfangszeit auch einmal gesagt, dass man ihn „von hier mit den Füßen zuerst raustragen“ müsse.

Nach einiger Zeit habe er den Angeklagten gefragt, ob er bei ihm arbeiten könne. Dabei sei es ihm nur um einen sinnvollen Zeitvertreib gegangen, nicht um Gelderwerb. Er wollte sich nicht nutzlos vorkommen. Dieses Angebot habe der Angeklagte angenommen. Anfangs habe er leichte Arbeiten verrichtet wie das Säubern der Gästezimmer und das Fegen des Hofes. Zunehmend habe er diese anfangs gelegentlichen Arbeiten regelmäßig, zum Schluss täglich verrichten müssen. Morgens habe er vor 5 Uhr für die Gäste Frühstück und Kaffee bereiten und die Tische decken müssen, danach Gästezimmer säubern, Betten machen, die Außenbereiche einschließlich Grünpflanzen pflegen, den Hund des Angeklagten ausführen, dessen Auto putzen und polieren. Am Abend habe er in Bereitschaft für plötzlich anfallende Arbeiten stehen müssen, häufig auch Bier zapfen, Bierfässer holen und die Gäste bedienen müssen. Häufig sei er erst gegen Mitternacht zur Ruhe gekommen.

Darüber hinaus habe er zunehmend auch körperlich schwere Arbeiten verrichten müssen. Dies, obwohl er den Angeklagten darüber informiert habe, dass im Jahr 2007 bei einer vom Jobcenter veranlassten Untersuchung beim betriebsärztlichen Dienst festgestellt wurde, dass er körperlich schwere Arbeiten nicht verrichten dürfe.

Dennoch habe er beispielsweise Stemmarbeiten mit einem schweren Schlaghammer verrichten müssen. In den Betonboden des früheren Hundezwingers habe er Kabelkanäle für einen geplanten Küchenumbau stemmen müssen. Die Arbeiten haben sich über einen Monat hingezogen und seien ausschließlich durch ihn verrichtet worden.

Eine frischgemauerte Wand habe er mit Salpetersäure behandeln müssen, ohne dass er vom Angeklagten über die speziellen Arbeitsschutzvorschriften belehrt worden sei. Zwar habe der Angeklagte dünne Handschuhe zur Verfügung gestellt, diese hätten jedoch nicht verhindert, dass die Haut an seinen Händen verätzt wurde. Er sei von den Schmerzen und den Anstrengungen der Arbeit „fix und fertig“ gewesen und habe geweint, weil er es nicht mehr ausgehalten habe. Der Angeklagte habe seinen Zustand bemerkt, dennoch darauf bestanden, dass er die Arbeit fertigstelle. Dafür habe er von frühmorgens bis spät in die Nacht gearbeitet, zum Schluss im Licht von drei Scheinwerfern, die er auf Geheiß des Angeklagten aufgestellt habe. Er habe Angst vor den Reaktionen des Angeklagten gehabt, falls dieser am nächsten Morgen festgestellt hätte, dass die Arbeit nicht erledigt sei. Zu diesem Zeitpunkt sei er von dem Angeklagten bereits gelegentlich mit der flachen Hand, der Faust oder mit einem Schuh geschlagen worden, der Angeklagte habe einmal einen Besenstiel nach ihm geworfen, er habe ihn regelmäßig durch sehr laute Beschimpfungen eingeschüchtert. Er habe sich deshalb auch nicht getraut, dem Angeklagten zu widersprechen.

Wegen der verletzten Hände – „die Finger waren richtig grün“ – sei der Angeklagte mit ihm zu einer Apotheke gefahren und habe zur Behandlung lediglich eine Salbe gekauft, obwohl die Apothekerin eine Vorstellung beim Arzt empfohlen habe.

Zu Misshandlungen durch den Angeklagten sei es meist dann gekommen, wenn dieser mit seiner Arbeit nicht zufrieden gewesen sei. Zum ersten Mal geschlagen habe ihn der Angeklagte etwa im Sommer 2007. Daran könne er sich noch sehr gut erinnern, weil er zuvor noch nie geschlagen worden sei. Er habe damals ein Gästezimmer gereinigt gehabt, das der Angeklagte kontrolliert und für sauber befunden habe. Danach hätten sich jedoch Gäste darüber beschwert, dass es unter der Heizung schmutzig gewesen sei. Der Angeklagte habe ihn darauf an den Haaren gepackt, in das Gästezimmer geschleift und ihn angebrüllt, es habe sich hier zuvor noch nie jemand über mangelnde Sauberkeit beschwert. Dann habe er ihm einen Schlag in den Bauch versetzt.

Ein anderes Mal habe er im Bad die Fugen mit einer kleinen Bürste und Scheuermilch reinigen müssen. Das Ergebnis sei dem Angeklagten nicht sauber genug gewesen, er habe ihn deshalb u.a. als „stinkfaules Schwein“ beschimpft und geschlagen. Er habe „gewinselt“ und den Angeklagten gebeten aufzuhören, dennoch habe dieser weitergemacht, „bis er zufrieden“ gewesen sei.

Der Angeklagte habe oft seinen Zimmerschlüssel einbehalten, damit er sich in dessen Abwesenheit nicht in seinem Zimmer aufhalten konnte. Er habe dann

Arbeitsaufträge erledigen müssen, die der Angeklagte oft auf Zetteln für ihn hinterlassen hatte. Den Schlüssel habe er erst wiederbekommen, wenn er die Arbeiten zur Zufriedenheit des Angeklagten verrichtet hatte.

Einige Male – der Zeuge beziffert seine ausdrücklich grobe Schätzung mit zehn – habe er sein Gästezimmer in der Pension für einzelne Nächte räumen und im Wohnzimmer des Angeklagten auf der Couch übernachten müssen. In diesen Fällen sei die Pension ausgebucht gewesen und sein Zimmer anderen Gästen zur Verfügung gestellt worden.

Sein Arbeitslosengeld II sei ihm monatlich vom Jobcenter auf sein Girokonto überwiesen worden. Der Angeklagte sei mit ihm – etwa ab Anfang 2007 - monatlich zur Sparkasse gefahren, wo er – der Zeuge [REDACTED] - das vom Jobcenter überwiesene Geld komplett abgehoben und an den Angeklagten übergeben habe. Dieser habe die Verfahrensweise damit begründet, dass er ihm nicht vertraue, dass er mit seinem Geld ordnungsgemäß umgehe. Dabei habe er sich darauf bezogen, dass der Zeuge einmal eine Nachzahlung vom Jobcenter erhalten und das Geld – entgegen dem Willen des Angeklagten – seiner früheren Frau gebracht habe. Tatsächlich habe der Angeklagte sein Geld dann vereinnahmt und nur gelegentlich auf ausdrückliche Bitte als Taschengeld in Höhe von ca. 10 Euro teilweise ausbezahlt. Es habe darüber keine Buchführung oder Belege gegeben.

Als Entlohnung für seine Arbeiten in der Pension habe er freie Kost erhalten. Der Angeklagte sei „immer mal“ mit ihm zur Kaufhalle gefahren, da habe er sich aussuchen können, was er wollte. Er sei von der Familie des Angeklagten gelegentlich auch zum gemeinsamen Mittagessen eingeladen worden. Der Angeklagte habe ihm auch Kleidung gekauft. Im September 2007 habe ihm der Angeklagte überraschend eine Flugreise nach Ägypten „spendiert“, „darüber habe ich mich sehr gefreut.“ Die Reise sei die Belohnung dafür gewesen, dass er während der vorangegangenen Auslandsreise der Familie des Angeklagten die Pension betreut und dies so gut geklappt habe. Wenn er sehr gute Arbeit geleistet habe, dann habe ihn der Angeklagte wiederholt auch zu Country- und Truckermusikveranstaltungen mitgenommen.

Weil er 300 Euro aus einer Kassette des Angeklagten entwendet habe, habe dieser ihn angezeigt. Er sei deshalb zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Im Oktober 2007 hätten die Gewalttätigkeiten des Angeklagten zugenommen, „dann fing es richtig an und schaukelte sich hoch“. Nach seiner Ägyptenreise habe er sein Zimmer vermietet vorgefunden und in einem anderen Zimmer schlafen müssen. Am nächsten Tag, einem Sonntag, habe er „von früh bis spät“ Gästezimmer säubern müssen. Der Angeklagte habe ihn da bereits geschlagen, weil er mit der Sauberkeit nicht zufrieden gewesen sei. Weil er aber die Bilder von der erlebnisreichen Ägyptenreise noch im Kopf gehabt habe, sei er unkonzentriert gewesen, habe eine Nachttischlampe heruntergestoßen, die kaputt gegangen sei. Der Angeklagte habe ihn daraufhin angeschrien und mit der Faust gegen den Arm geschlagen, worauf er

gegen das Bett und dann auf den Boden gefallen sei. Der Angeklagte habe ihn dann einmal gegen das Schienbein getreten. Er habe dann „sehr doll geweint und gesagt, er möchte aufhören, ich sehe meinen Fehler ja ein“, der Angeklagte habe daraufhin von ihm abgelassen und er habe weitergearbeitet.

Konkrete Erinnerungen hatte der Zeuge auch daran, nach Silvester 2007, als die Feiertags Gäste abgereist waren und er die Zimmer säubern musste, wiederum wegen nach Auffassung des Angeklagten unzureichender Sauberkeit von diesem geschlagen worden zu sein. „Anschließend verging kaum eine Woche, in der er an meiner Arbeit nichts auszusetzen hatte und mich deshalb schlug.“

Etwa Ende März/Anfang April 2008 habe er erstmals den Entschluss gefasst, „aus der Pension abzuhausen“. Er sei in dieser Zeit vom Angeklagten immer häufiger geschlagen worden. Einmal habe ihn der Angeklagte – wegen eines angeblich nicht sauberen Gästezimmers – morgens gegen 8 Uhr mit der flachen Hand auf das rechte Ohr geschlagen, das daraufhin stark angeschwollen sei, außerdem habe er heftig aus der Nase geblutet. Wegen der lautstarken Beschimpfungen seien darauf auch Pensionsgäste aufmerksam geworden, die ihm erste Hilfe leisteten und zum Arzt fahren wollten. Sie seien von dem Angeklagten jedoch beschwichtigt worden. Dieser sei dann mit ihm im Auto eine Stunde lang durch [REDACTED] gefahren und habe ihn überredet, in der Pension zu bleiben. Als er bekundet habe, zu seinen Eltern gehen zu wollen, habe der Angeklagte diese „schlechtgemacht“, sie würden doch gar nichts von ihm wissen wollen, sie hätten ihn schließlich auch nie in der Pension besucht. Der Angeklagte habe ihn „zugetextet“ und er habe sich schließlich umstimmen lassen. Der Angeklagte habe gewusst, dass „ich mich leicht von ihm vereinnahmen lasse; er hat auch gespürt, dass ich Angst vor ihm habe.“ In einer Apotheke habe der Angeklagte wiederum eine Salbe geholt, das damit behandelte Ohr sei bald abgeschwollen.

Der Angeklagte habe ihm am 22. April 2008 einen an ihn gerichteten Brief des Jobcenters vorenthalten und vor seinen Augen zerrissen. Er habe sich dort zu einem Gespräch vorstellen sollen, worauf der Angeklagte ihn gezwungen habe, den Gesprächstermin wegen Krankheit abzusagen. Aus Angst vor dem – während des Telefonats neben ihm stehenden - Angeklagten habe er sich dort tatsächlich wahrheitswidrig wegen Krankheit abgemeldet. Der Angeklagte habe dazu angemerkt, dass er sowieso nie wieder Arbeit erhalten werde. Auch dies habe zu seinem Entschluss beigetragen, sich aus der Abhängigkeit von dem Angeklagten zu befreien.

Wenig später, am 24. April 2008, sei der Angeklagte erneut wegen eines vermeintlich nicht sauberen Gästezimmers „ausgerastet“. Er habe versucht, dem Angeklagten zu widersprechen, das habe ihn nur noch mehr „in Rage gebracht“. Der Angeklagte habe ihn ins Gesicht geschlagen, gegen das Ohr und gegen den Bauch, „das war extrem hart. Ich habe schon am Boden gelegen und mich gekrümmt und ihn gebeten aufzuhören, da hat er nochmal zugetreten, gegen meinen Bauch oder ein Bein.“ Das

Ohr habe geblutet und sei angeschwollen. Nunmehr habe er den Entschluss gefasst, die Pension zu verlassen, weil er Angst hatte, „der schlägt mich nochmal tot“.

Er sei dann, bekleidet nur mit schmutziger Arbeitshose, T-Shirt und Badehosen auf seinem Fahrrad zu seinen Eltern gefahren. Weil er diese nicht angetroffen habe, sei er zur Wohnung seines Bruders gefahren. Dort habe er sich 10 Euro borgen wollen, um zur Behandlung seiner Verletzung am Ohr einen Arzt aufsuchen und dort die Praxisgebühr bezahlen zu können.

Seine gegenwärtige Verfassung hat der Zeuge [REDACTED] wie folgt beschrieben:

Mit der Diagnose „posttraumatische Belastungsstörung“ sei er seit April 2008 ununterbrochen krankgeschrieben. Er wache noch immer nachts auf und sei schweißgebadet. Dies habe er vor seinem Aufenthalt in der Pension des Angeklagten nie erlebt. Er habe noch immer spürbare Angst vor dem Angeklagten, auch während der Hauptverhandlung. Im ersten Monat nach seiner Krankenhausentlassung habe er sich nicht auf die Straße getraut aus Angst, dem Angeklagten zu begegnen. Wenn er heute das Auto des Angeklagten parken sieht, schlage er aus Angst einen großen Bogen darum. Wenn er Stemmarbeiten höre und sehe, werden in ihm die entsprechenden Erinnerungen wach und er zittere am ganzen Körper.

Danach befragt, warum er es trotz der von ihm geschilderten Behandlung durch den Angeklagten so lange in der Pension ausgehalten habe und nicht eher weggegangen sei, antwortete der Zeuge, er habe nicht zu seinen Eltern gehen wollen, weil er sich vor diesen wegen des – von ihnen vorausgesagten – Scheiterns seiner Ehe geschämt habe.

Das Gericht hält die Aussage des Zeugen für weit überwiegend glaubhaft. Einschränkungen an der Glaubhaftigkeit bestehen allenfalls in Bezug auf die frühere Spielsucht des Zeugen, das Scheitern seiner Ehe und die daraus resultierenden Schulden. Dieser Komplex ist für den Zeugen noch immer stark schambesetzt, so dass nicht auszuschließen ist, dass seine diesbezüglichen Auskünfte beschönigend sind. Allerdings hat das Gericht auch insofern keine explizite Falschaussage des Zeugen feststellen können.

Die Aussagen des Zeugen über die Verhältnisse und Geschehnisse während seines zweijährigen Aufenthaltes in der Pension des Angeklagten waren bestimmt, von der Anzeigenerstattung bis zur Hauptverhandlung im Kernbereich identisch, häufig szenisch, emotional bebildert und damit von eigenem Erleben zeugend. Der Zeuge hat weder den Angeklagten pauschal, undifferenziert belastet noch sich selbst in seinen Aussagen geschont.

Für eine den Angeklagten fahrlässig oder vorsätzlich falsch belastende Aussage des Zeugen gibt es keine Anhaltspunkte. Insbesondere ist die Behauptung des

Angeklagten falsch, der Zeuge belaste ihn aus Rache für die Verurteilung wegen des Gelddiebstahls.

Diese Verurteilung – ein Strafbefehl des Amtsgericht Bernau gem. § 408 a StPO vom 10. März 2009 - ist erst am 21. April 2009 rechtskräftig geworden, also ca. Jahr nach der Flucht des Zeugen und dessen erster Zeugenvernehmung durch die Polizei. Insofern scheidet ein Rachemotiv aus. Der Zeuge hat den Angeklagten zudem gar nicht selber angezeigt. Dies geschah auf Initiative und durch den Bruder und die Schwägerin des Zeugen, als dieser im Unfallkrankenhaus [REDACTED] lag.

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge sich die von ihm beschriebenen, fotografisch dokumentierten und durch ärztliche Diagnose bestätigten Verletzungen selber beigelegt haben könnte. Derartige – erhebliche - Selbstverletzungen sind bereits aufgrund der sensiblen, ängstlichen Persönlichkeit des Zeugen auszuschließen. Sie würden ihm Übrigen ein Kalkül voraussetzen, über das der Zeuge nach Auffassung des Gerichts nicht verfügt.

Für die Bejahung der Glaubwürdigkeit des Zeugen war von entscheidender Bedeutung, dass er die Frage überzeugend beantworten konnte, warum er trotz des von ihm geschilderten monatelangen Leidens unter dem Angeklagten die Pension nicht früher verlassen hat. Er hat hierzu überzeugend ausgeführt, er habe sich vor seinen Eltern und Geschwistern für seine verheerende Lebensbilanz geschämt, nachdem er aufgrund seiner Spielsucht seinen gutdotierten Job bei der U-Bahn verloren, seine Abfindung in Höhe von 120.00 Euro verspielt, zur Schuldentilgung und an seine Ehefrau ausgegeben, gegen alle Warnungen diese spiel- und kaufsüchtige Frau geheiratet hatte, von dieser ausgenutzt und hintergangen worden war und mit wenigen Habseligkeiten die eheliche Wohnung verlassen musste. Er sei weiterhin davon ausgegangen, dass er aufgrund der früheren Mietschulden in einer Schuldnerkartei erfasst sei und deshalb keinen neuen Mietvertrag abschließen könne.

Über die Verätzungen am linken Daumen des Zeugen hat das Gericht Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der Fotos Bl. 62 und 63 d. A.; über die an den Händen bestehenden Narben durch Inaugenscheinnahme der Hände.

Über den körperlichen Zustand des Zeugen nach seiner Flucht aus der Pension des Angeklagten hat das Gericht Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der am 25. April 2008 im Unfallkrankenhaus [REDACTED] von der Zeugin [REDACTED] gemachten Fotos Bl. 19 bis 24 d. A. Diese zeigen das verbundene rechte Ohr des Angeklagten und dessen Oberkörper mit zahlreichen großflächigen älteren, gelblichen Hämatomen und einem frischen Hämatom oberhalb des Bauchnabels. Zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht wurde der Arztbrief von Dr. med. [REDACTED] Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie am Unfallkrankenhaus [REDACTED] vom 28. April 2008, ausgestellt für den Zeugen [REDACTED]. Daraus ergibt sich folgendes:

„Diagnose: Thoraxprellung, retroaurikuläres Hämatom rechts, anamnestisch Körperverletzung

Anamnese: Der Patient stellte sich bei uns nach mehrfacher, körperlicher Gewaltverletzung von seinem Vermieter vor, mit multiplen Prellungen an Brustkorb und Abdomen sowie einer Schwellung hinter dem rechten Ohr.

Aufnahmebefund: Derbe Schwellung der Choncha rechts mit zentraler Fluktuation, völliges Verstreichen des Ohrreliefs. Multiple Prellmarken des ventralen Brustkorbs und des Abdomens unterschiedlichen Colorits. Am linken Ober- und Unterschenkel ausgedehnte Hämatomverfärbung. ...

Verlauf: Nach initialer Diagnostik chirurgische Therapie des retroaurikulären Hämatoms am Aufnahmetag. Nach entsprechender Diagnostik erfolgte die stationäre Aufnahme zur Schmerztherapie, zur Kontrolle der Vitalfunktion sowie zur Klärung des sozialen Umfelds zum Eigenschutz des Patienten. Nach suffizienter Analgesie konnte die zügige Mobilisierung erfolgen. ...“

Die attestierten Verletzungen lassen sich problemlos in Übereinstimmung bringen mit den Gewalthandlungen, die der Zeuge [REDACTED] geschildert hat. Sie sind über den Kopf, den Oberkörper und die Beine verteilt und – wie auch die Farbverläufe der Hämatome auf den Fotos belegen – unterschiedlichen Alters. Das bestätigt die Aussage des Zeugen [REDACTED], über einen längeren Zeitraum wiederholt und am ganzen Körper geschlagen und getreten worden zu sein.

Der Zeuge [REDACTED] hat in der Hauptverhandlung die für ihn traumatischen Erlebnisse in der Pension des Angeklagten sehr gefühlsbezogen und damit glaubhaft geschildert. Er hat dabei häufig in Kauf genommen, sich als wehleidig, unmännlich schwach und scheinbar feige darzustellen.

Zu den Arbeiten mit der Salpetersäure an der Wand gab er an: „Ich war fix und alle, habe geweint, weil ich es nicht mehr ausgehalten habe.“

Nachdem er im Bad habe Fugen mit einer kleinen Bürste und Scheuermilch reinigen müssen, sei der Angeklagte mit der Sauberkeit nicht zufrieden gewesen, habe ihn als „faules Schwein“ beschimpft und geschlagen. „Das hat mir weh getan, ich habe gewinselt und ihn angefleht aufzuhören, doch er hat trotzdem weitergemacht, bis er zufrieden war.“

Zu überzeugen vermag auch die Begründung des Zeugen für seine sichere Erinnerung an die erste Gewalttätigkeit des Angeklagten im Sommer 2007, er sei damals zum ersten Mal in seinem Leben überhaupt geschlagen worden.

Im hohem Maße plausibel wirkt die Schilderung des Zeugen, er habe nach seiner Rückkehr in die Pension, beim Reinigen der Gästezimmer, noch die erlebnisreichen

Bilder der Ägyptenreise im Kopf gehabt, sei deshalb unkonzentriert gewesen und habe deshalb eine Nachttischlampe heruntergestoßen, was eine wütende, gewalttätige Reaktion des Angeklagten ausgelöst habe.

Für eine auf pauschale, undifferenzierte und bedingungslose Belastung des Angeklagten drängende Haltung des Zeugen [REDACTED] hat dessen Aussageverhalten keinerlei Anhaltspunkte geliefert. Im Gegenteil.

Dass der Zeuge auf Geheiß des Angeklagten den von einem Gast stark verkoteten Toilettenraum säubern musste, hat der Zeuge [REDACTED] nicht von sich aus berichtet, sondern erst bestätigt, als es durch den Zeugen [REDACTED] in die Beweisaufnahme eingeführt worden war (und später durch andere Zeugen bestätigt wurde). Diese, für einen Außenstehenden besonders entwürdigende Verrichtung, fiel für den Zeugen [REDACTED] inmitten der erlittenen körperlichen Verletzungen offenbar nicht ausreichend ins Gewicht, um im Ermittlungs- und Hauptverfahren davon zu berichten.

Gleiches gilt für den, die Lage des Zeugen [REDACTED] und seine angsterfüllte Servilität gegenüber dem Angeklagten besonders gut beleuchtenden Vorfall mit den Eiern, den der Zeuge [REDACTED] erstmals schilderte und den sodann andere Zeugen, darunter der Zeuge [REDACTED] bestätigten. Demnach hatte der Zeuge [REDACTED] als er spätabends hungrig in die Pension kam, zwei der für die Zubereitung zum Frühstück bereitstehenden Eier gebraten. Als der Zeuge [REDACTED] dies bemerkte, wurde er aus Angst, der Angeklagte könne ihn für das Fehlen dieser Eier verantwortlich machen, panisch und begab sich noch in der Nacht zum Shop der nächstgelegenen Tankstelle, um dort ersatzweise Eier zu kaufen.

Keineswegs aber hat der Zeuge [REDACTED] was seine Glaubwürdigkeit zusätzlich verstärkt, alle den Angeklagten belastenden „Vorlagen“ anderer Zeugen gleichsam dankbar aufgenommen und bestätigt. So dementierte er die Aussage des Zeugen [REDACTED] wonach er eines Nachts in dem von einem Mitarbeiter des Zeugen [REDACTED] bewohnten Gästezimmer erschienen sei und um eine Decke gebeten habe, weil ihm kalt sei und er in seinem Zimmer über nicht ausreichend Decken verfüge.

Über den Angeklagten hat sich der Zeuge [REDACTED] differenziert, dabei zum Teil positiv geäußert, dabei zum Teil spontan, ungefragt: „Ich habe mich dort anfangs wohl gefühlt.“ „Er hat mir Kleidung gekauft, ich bin von seiner Familie auch zum Mittagessen eingeladen worden.“ „Er hat mir eine Flugreise nach Ägypten spendiert, darüber habe ich mich sehr gefreut.“ (Ungefragt:) „Er weiß, dass ich mich für Countrymusik interessiere, da hat er mich oft zu Veranstaltungen mitgenommen.“ „Anfangs habe ich mich als Familienmitglied gefühlt, bin ich herzlich aufgenommen worden.“ „Ich habe ein Fahrrad geschenkt bekommen.“ Der Angeklagte „hat mir bei meinen Problemen zugehört, ich habe ihm aus meinem Leben erzählt, es ging vor allem um meine Exfrau, wir haben auch zusammen meine Schuldscheine sortiert.“ „Als ich mich da noch wohlfühlt habe, habe ich auch mal gesagt, dass man mich dort mit den Füßen zuerst raustragen müsse.“

Das Verhältnis zur Tochter des Angeklagten, der Zeugin [REDACTED] bezeichnete der Zeuge [REDACTED] als „sehr gut“, obwohl sie seiner den Angeklagten belastenden Gesamtaussage vollständig widersprach.

Mit ihr habe er über viele Dinge reden können, sie sei wie eine Schwester für ihn gewesen.

Die Aussagen des Zeugen [REDACTED] sind durch zahlreiche andere Zeugenaussagen glaubhaft bestätigt worden.

Seine Schwägerin, die Zeugin [REDACTED] sagte aus, als der Zeuge [REDACTED] am 24. April 2008 bei ihr erschienen sei, habe er „sehr schlecht ausgesehen, dünn, eingefallen, unrasiert, in der Brille nur ein Brillenglas.“ Er habe „doll gezittert“ und geschwitzt, seine Kleidung habe gestunken. Er habe verängstigt gewirkt, „wie verfolgt“, deshalb habe sie ihn gleich in die Wohnung gebeten. Ihre Tochter habe angesichts des Zeugen zu weinen angefangen. Sein Ohr sei „platt“ gewesen, dick und rot und blutunterlaufen. Von dem Ohr seien keine Konturen zu erkennen gewesen. Zitternd habe er erzählt, er sei geschlagen worden. Er habe nur um 10 Euro gebeten, um wegen seines Ohres zum Arzt gehen und die Praxisgebühr bezahlen zu können. Der Arzt habe ihn dann gleich in die Unfallklinik [REDACTED] eingewiesen. Dort habe sie ihn dann mit ihrem Mann, dem Zeugen [REDACTED] besucht und dabei ausführlich erfahren, was [REDACTED] habe „durchmachen müssen“. Sie habe ihm uneingeschränkt geglaubt, weil sie ihn gut kenne. Daraufhin hätten sie sich entschlossen, den Angeklagten anzuzeigen. Zur Beweissicherung haben sie dann den Körper des Zeugen [REDACTED] fotografiert, der von zahlreichen „Blessuren“ gezeichnet gewesen sei.

Die Zeugin berichtete weiterhin von einem Besuch des Zeugen [REDACTED] in der Wohnung seiner Mutter kurz vor Weihnachten 2007. [REDACTED] habe da schon „sehr schlecht ausgesehen“, seine Hand sei „total verätzt“ gewesen; man habe das „rohe Fleisch gesehen“. Dazu habe er erklärt, er habe eine Mauer mit scharf ätzender Säure reinigen müssen. Während des Besuches seien zwei bis drei Anrufe des Angeklagten eingegangen, in denen er gefragt habe, wann [REDACTED] zurückkomme. [REDACTED] habe es dann plötzlich eilig gehabt und gesagt, er müsse abends noch Gäste bedienen.

Über die Persönlichkeit ihres Schwagers sagte die Zeugin aus, „[REDACTED] ist nicht dumm, in keinsten Weise, er ist hilfsbereit ohne Ende und lässt sich dabei leicht ausnutzen“.

Die Aussage der Zeugin [REDACTED] ist uneingeschränkt glaubhaft. Es gab keine Anhaltspunkte für wahrheitswidrige Bekundungen der Zeugin.

Ihr Ehemann, der Zeuge [REDACTED], berichtete von einem Gespräch in der Pension, bei dem er darüber erschrocken gewesen sei, wie bevormundend, in

familiäre Angelegenheiten einmischend und rechthaberisch der Angeklagte gegenüber [REDACTED] aufgetreten sei.

Nach der Flucht seines Bruders am 24. April 2008 habe er diesen im Krankenhaus besucht, da sei er bereits verbunden gewesen, habe aber stark abgemagert gewirkt. Vor Aufregung stotternd habe er erstmals berichtet, dass er von dem Angeklagten verprügelt und getreten worden sei, dass er unter Androhung von Prügeln die Gästezimmer habe reinigen müssen, die Nassräume zum Teil mit Zahnbürste; er könne nicht mehr und wolle nie wieder dort hin. Er habe seinem Bruder geglaubt, „was der uns erzählt hat, denkt man sich nicht aus“. Er habe ihm auch geglaubt, obwohl er wusste, dass er früher „einiges auf dem Kerbholz hatte, was aber mit seiner Spielsucht zusammenhing“. Weil er seinem Bruder geglaubt habe, habe er den Angeklagten bei der Polizei angezeigt.

Die Glaubwürdigkeit des Zeugen resultiert bereits daraus, dass er von sich aus die frühere Spielsucht und das „Kerbholz“ seines Bruders zur Sprache bringt und insofern nicht versucht, ihn als idealisiert glaubwürdigen Zeugen darzustellen.

Die Frage der Verteidigung, ob sein Bruder „tollpatschig“ sei, verneinte der Zeuge entschieden und gab an, sein Bruder habe früher bei der [REDACTED] einen „Spitzenjob“ gehabt und alle Lehrgänge dafür mit der Note 1 abgeschlossen.

Der sachverständige Zeuge Dr. [REDACTED] ist der behandelnde Psychotherapeut des Zeugen [REDACTED]. Er sagte aus, dass sein Patient sich am 4. Juni 2008 auf Anraten des Hausarztes mit Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung vorgestellt habe. Er habe unter einer dauernden gestressten Anspannung gestanden, Schlafstörungen und Alpträume gehabt und sich sozial zurückgezogen. Er sei in einem „mitleiderregenden Zustand“ gewesen. Seine permanente körperliche Stresssituation habe man auch riechen können, weil er aufgrund des hohen Stresslevels im Körper dauernd „emotional geschwitzt“ habe. Die Dinge, die er beinahe unbeteiligt über seine „lange Leidenszeit“ in der Pension berichtet habe – insbesondere Schläge, Verletzungen, viel Arbeit, Freiheitsberaubung – haben bei ihm (dem Zeugen Dr. [REDACTED]) eine „Gänsehaut ausgelöst“. Auf die Frage, ob er dem Zeugen diese Berichte geglaubt habe, erwiderte der Zeuge, andernfalls hätte er keine Gänsehaut bekommen. Die Pension habe [REDACTED] trotz seiner Leiden deshalb nicht früher verlassen, weil es in seiner Persönlichkeit eine Tendenz gebe, sich einem Dominanten zu unterwerfen, eigene Wünsche und Bedürfnisse zurückzustellen. Er fühle sich häufig sehr allein und habe den Wunsch, aufgefangen zu werden. Das Naive in seiner Persönlichkeit bringe eine Gefährdung mit sich.

Ende April 2008 habe bei [REDACTED] Suizidalität bestanden, es sei „um Leben oder Tod“ gegangen, der Suizid wäre für ihn damals eine Alternative zum Verlassen der Pension gewesen. Neue, zarte Kontakte zur Familie hätten den Fluchtimpuls unterstützt.

Die Diagnose „posttraumatische Belastungsstörung“ habe sich bestätigt. Auslösendes Trauma seien die Gewalterfahrung und die autoritäre Arbeitsbeherrschung in der Pension gewesen. Der Belastungsstörung müsse, wegen ihrer Ausprägung, ein „Geschehen von katastrophalem Ausmaß“ vorausgegangen sein. Zur Therapie seien bislang 90 Sitzungen erforderlich gewesen und sie sei noch nicht abgeschlossen. Die Symptome seien allerdings deutlich besser geworden.

Auf Frage verneint der Zeuge entschieden, dass die posttraumatische Belastungsstörung aus den finanziellen und Eheproblemen des Zeugen [REDACTED] resultieren könne. Diese fließen in eine leichte Depressivität des Zeugen ein, die jedoch nicht sein primäres Problem sei.

Bei der Bewertung der Glaubhaftigkeit dieser Zeugenaussage hat das Gericht kritisch gewürdigt, dass im Zuge von 90 Therapiesitzungen zwischen den Zeugen Dr. [REDACTED] und [REDACTED] ein nahes, wahrscheinlich sogar Vertrauensverhältnis entstanden ist, der Zeuge Dr. [REDACTED] zudem therapeutisch wirksam nur agieren kann, wenn er seinem Patienten – zumindest als Arbeitshypothese – glaubt. Insofern würde Dr. [REDACTED] mit einer die Glaubwürdigkeit des Zeugen [REDACTED] in Zweifel ziehenden Zeugenaussage die Grundlage für eine künftig erfolgreiche Therapie gefährden. Das Gericht hat gleichwohl keine Anhaltspunkte für eine auf Befangenheit oder anderen Gründen beruhende tendenziöse Aussage von Dr. [REDACTED] entdecken können. Die Anknüpfungstatsachen zur äußeren und inneren Verfassung des Zeugen [REDACTED] stimmen mit den Aussagen anderer Zeugen überein, die daraus gezogenen fachlichen Schlüsse sind überzeugend.

Die Aussagen des Zeugen [REDACTED] sind auch durch zahlreiche in Norddeutschland lebende Zeugen bestätigt worden, die im Zeitraum Mai bis Juli 2007 als Bauarbeiter in [REDACTED] arbeiteten und in der Pension wohnten.

Die Aussage des Zeugen [REDACTED] hat das Gericht bei der Beweiswürdigung weitgehend außer Betracht gelassen, da es gegen diesen Zeugen ein auf die Strafanzeige des Angeklagten zurückgehendes Strafverfahren vor dem Amtsgericht Bernau wegen gefährlicher Körperverletzung und vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr gegeben hat, das gem. § 153 a StPO eingestellt worden ist. Insofern war nicht auszuschließen, dass es dem Zeugen an der notwendigen Objektivität mangelt. Für diese Annahme sprach, dass der Zeuge die Geschehnisse in der Pension sehr emotional und mit drastischen Worten geschildert hat. Allerdings enthielt seine Aussage in ihrem verfahrensrelevanten Kernbereich – mit einer Ausnahme - keine Informationen, die nicht später von anderen Zeugen bestätigt wurden. Lediglich die Angabe, der Zeuge [REDACTED] habe sich eines Nachts frierend eine Decke von einem seiner Mitarbeiter erbeten, fand keine Bestätigung.

Der Zeuge [REDACTED] hat ausgesagt, er habe 2-3 Monate in der Pension gewohnt und dort den Zeugen [REDACTED] – wörtlich – als „Mädchen für alles“ erlebt. Er sei abends für die Bedienung der Gäste zuständig gewesen und habe tagsüber die Zimmer aufgeräumt, letzteres wisse er von seinen Kollegen. Einmal habe [REDACTED]

■ auf Anweisung des Angeklagten den mit flüssigem Kot verunreinigten Toilettenvorraum säubern müssen. Mehr habe er nicht wahrgenommen, weil er immer schon zeitig ins Bett gegangen sei.

Der Zeuge ■ hat ausgesagt, im Zeitraum Mai – Juli 2007 habe er für 5 bis 6 Wochen in der Pension gewohnt. ■ habe in der Pension bei Haus- und Gartenarbeiten geholfen, u.a. morgens den Kaffee für die Gäste vorbereitet und sich abends um den Ausschank im Gemeinschaftsraum gekümmert. Als Arbeitskräfte in der Pension seien nur der Angeklagte und der Zeuge ■ wahrnehmbar gewesen. Das Verhältnis zwischen den beiden sei „angespannt“ gewesen, der Angeklagte habe sich gegenüber ■ „herrisch“ benommen, sein Umgangston sei rau gewesen, ■ habe es „nicht einfach“ gehabt, er habe „nicht alles machen dürfen“. Einmal habe er erlebt, wie der Zeuge ■ von dem Angeklagten in einem Raum angeschrien worden sei „raus hier!“, kurz darauf habe der Zeuge völlig apathisch diesen Raum verlassen. So dürfe man seiner Meinung nach mit einem erwachsenen Menschen nicht umgehen. Er habe sich gewundert, dass sich ■ diese Behandlung gefallen ließ. Bereits in seiner ersten Zeugenvernehmung bei der Polizei hatte der Zeuge Mahler den Zeugen ■ in der Pension als „Mädchen für alles“ bezeichnet.

Der Zeuge ■ hat ausgesagt, er habe 3 bis 4 Wochen in der Pension gewohnt und in dieser Zeit den Zeugen ■ als „Knecht, Laufburschen, Mädchen für alles“ erlebt. Er sei regelmäßig schon 4.30 Uhr in der Küche zu Gange gewesen und habe Kaffee kochen müssen. Abends sei er derjenige gewesen, der das Licht ausgemacht habe; er habe aufräumen und saubermachen müssen. Er sei „wie ein Sklave gehalten“ worden und habe deshalb allen Kollegen leid getan. Vor dem Angeklagten habe er gekuschelt und Angst gehabt. Das sei auch einmal deutlich geworden, als er – der Zeuge – am späten Abend mit einem Kollegen zusammen Eier gebraten habe, die für den nächsten Morgen bestimmt waren. Da sei der Zeuge ■ angsterfüllt erschienen und habe gesagt, er bekomme deswegen „Riesenärger“. Der Angeklagte habe immer wieder lauthals nach dem Zeugen ■ gerufen und dabei Formulierungen verwendet wie „■, du faule Sau, wo bist du?“ Als einmal abends der Toilettengang verkotet war, habe ■ ihn säubern müssen. Einmal habe der Rottweiler des Angeklagten unter einen Biertisch gekotet, darauf habe der Angeklagte nach dem Zeugen ■ geschrien, der den Kot entfernen musste.

Dass der Zeuge ■ geschlagen wurde, habe er nicht gesehen.

Der Zeuge ■ hat ausgesagt, er habe im Sommer 2007 in der Pension gewohnt und dabei den Eindruck erlangt, dass der Zeuge ■ dort angestellt war. Der Angeklagte sei sein Chef gewesen, das Verhältnis zwischen den beiden sei „nicht das beste“ gewesen. ■ habe die ganze Zeit über verängstigt gewirkt. Gelegentlich habe er mit den Bauarbeitern zusammengestanden und sich unterhalten, dann habe der Angeklagte geschrien: „Steh nicht rum, mach deine

Arbeit.“ Der Zeuge [REDACTED] habe einmal erzählt, dass er für seine Arbeit keinen Lohn bekomme, sondern nur Unterkunft und Verpflegung. Er und seine Kollegen hätten sich dann zunehmend selber Bier mitgebracht, um zu verhindern, dass [REDACTED] sie am Abend noch bedienen müsse. Die Bauarbeitertruppe habe die Pension aus verschiedenen Gründen vorzeitig verlassen, einer der Gründe sei gewesen, dass [REDACTED] ihnen leid getan habe und sie für ihn nichts tun konnten.

Auch der Zeuge [REDACTED] schildert die Begebenheit mit den am Abend gebratenen Frühstückseiern und die verängstigte Reaktion des Zeugen [REDACTED]. Der Zeuge beschreibt ebenso die Begebenheit mit dem verkoteten Toilettenraum und dem Hundekot.

Es gab keinen Anlass, an der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen der Mitarbeiter der Trockenbaufirma zu zweifeln. Anders als ihr Chef, der Zeuge [REDACTED], wirkten sie gegenüber dem Angeklagten emotionsfrei, die Diktion ihrer Aussagen war überwiegend zurückhaltend. Zu ihren Zeugenaussagen im Ermittlungsverfahren, die Ende 2008 erfolgten, gab es keine Widersprüche oder Abweichungen.

Soweit die vorstehenden Beweismittel im Widerspruch zu Zeugenaussagen stehen, die den Angeklagten entlasten, vermögen letztere nicht zu überzeugen.

Der Zeuge [REDACTED] kann den Angeklagten bereits deshalb nicht entlasten, weil er im Mai/Juni 2007 als Hilfskraft in der Pension ausgeschieden ist und danach – somit in der als Tatzeitraum relevanten Zeit – in [REDACTED] einer beruflichen Vollzeittätigkeit nachgegangen ist. Die Aussage des Zeugen, „ich habe [REDACTED] nie in der Pension arbeiten sehen“, ist nach Überzeugung des Gerichts gleichwohl vorsätzlich wahrheitswidrig. Sie steht nicht nur im Widerspruch zur Aussage des Zeugen [REDACTED], sondern auch zur Einlassung des Angeklagten, der zuletzt Hilfstätigkeiten des Zeugen [REDACTED] eingeräumt hat. Im Übrigen haben sich sowohl der Angeklagte als auch der Zeuge [REDACTED] dazu bekannt, noch immer miteinander befreundet zu sein, woraus sich das Motiv für die Falschaussage des Zeugen ergibt.

Der Zeuge [REDACTED] hat in seiner Zeugenaussage aus seiner Ablehnung des Zeugen [REDACTED] kein Hehl gemacht. Bereits nach dessen ersten Gelddiebstahl habe er dem Angeklagten geraten, ihn „rauszuschmeißen“ und es nicht verstanden, warum der Angeklagte dies nicht getan habe. Zur Tätigkeit und Behandlung des Zeugen [REDACTED] konnte der Zeuge [REDACTED] nur sehr eingeschränkt Beobachtungen machen, da er im Tatzeitraum als Lebensmittellieferant einem eigenen selbständigen Gewerbe nachging. „[REDACTED] hat nie gearbeitet, jedenfalls nicht, wenn ich da war.“ Soweit der Zeuge bei privaten Besuchen als Freund des Angeklagten Beobachtungen gemacht hat, hat er immerhin ausgesagt, gesehen zu haben, dass der Zeuge [REDACTED] Reste von den Tellern der Pensionsgäste gegessen habe. Im Übrigen ist die pauschal entlastende Aussage dieses Zeugen nicht glaubhaft. Offen bekundete der Zeuge seine Dünkel gegenüber dem Zeugen [REDACTED], den er damals anders eingeschätzt hätte, wenn er so gepflegt und im Anzug wie in

der Hauptverhandlung ausgesehen hätte, „ich hätte ihn heute ja beinahe nicht wiedererkannt“.

Die Zeugin [REDACTED] die Tochter des Angeklagten, hat dessen Einlassungen vollumfänglich bestätigt. Zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung am zweiten Verhandlungstag wusste sie aus den u. a. mit der Verteidigerin des Angeklagten geführten Rechtsgesprächen des Gerichts, dass das Gericht nach dem bisherigen Beweisergebnis einen Schuldspruch und die Verhängung einer mehr als zweijährigen Haftstrafe für wahrscheinlich erachtet. Um dies für ihren Vater abzuwenden, hat sie nach Überzeugung des Gerichts wahrheitswidrig ausgesagt. Ihre Aussage, der Zeuge [REDACTED] habe morgens nie Frühstück für die Pensionsgäste bereitet, ist durch die weit überzeugenderen Aussagen anderer Zeugen, insbesondere der Mitarbeiter der Trockenbaufirma, entkräftet. Das Aussageverhalten der Zeugin war auffallend davon bestimmt, den Zeugen [REDACTED] als nicht ernst zu nehmend darzustellen. Auf die Frage, woher die – fotografisch dokumentierten und ihr vorgehaltenen – Verletzungen des Zeugen vom 24. April 2010 stammen könnten, erwiderte sie: „[REDACTED] war halt tollpatschig.“ Die Verätzungsverletzungen an der Hand des Zeugen versuchte sie als „so kleine Bläschen“ zu bagatellisieren. Der ihr vorgehaltenen Aussage des Zeugen [REDACTED] der Angeklagte habe wiederholt dessen Pensionszimmer abgeschlossen und den Schlüssel behalten, um ihn zum Arbeiten anzuhalten, so auch am 24. April 2008, widersprach die Zeugin [REDACTED], dies sei falsch. Der Zeuge [REDACTED] habe seinen Zimmerschlüssel auch am 24. April 2008 besessen, sie habe nach seinem Weggang das Zimmer mit einem Reserveschlüssel öffnen müssen. Zugleich räumte die Zeugin ein, dass wenig später beide Schlüssel zu dem ehemaligen Zimmer des Zeugen da gewesen seien, ein Ersatzschlüssel nicht angefertigt und das Schloss nicht ausgetauscht werden musste. Da auszuschließen ist, dass der Zeuge [REDACTED] einen ggf. mitgenommenen Zimmerschlüssel später zurückgegeben hat, der Angeklagte sich zudem zuvor eingelassen hatte, dass es zu jedem Pensionszimmer nur zwei Schlüssel gäbe, ist die Zeugin [REDACTED] insofern klar der Falschaussage überführt.

Die Zeugin [REDACTED], die Lebensgefährtin des Angeklagten, hat eine eigene Wohnung und hielt sich im Tatzeitraum nur an den Wochenenden bei dem Angeklagten auf. In dieser Zeit will sie keine Arbeiten des Zeugen [REDACTED] wahrgenommen haben. Das ist nach Überzeugung des Gerichts ungläubhaft. Ihre Einschätzung, der Zeuge [REDACTED] „war immer gut drauf, hat nie den Eindruck gemacht, dass er sich nicht wohl fühlt“ steht stark im Widerspruch zu den Aussagen vieler anderer Zeugen und den Feststellungen des sachverständigen Zeugen Dr. [REDACTED]. Auch bei der Zeugin [REDACTED] muss davon ausgegangen werden, dass sie durch eine tendenziöse Aussage den Angeklagten vor einer, zum Zeitpunkt ihrer Aussage bereits konkret drohenden, Haftstrafe bewahren wollte.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte der Ausnutzung der Zwangslage einer Person zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft gem. § 233 Abs. 1, Abs. 3, 232 Abs. 3 Ziff. 2 StGB in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 230 StGB schuldig gemacht.

Der Zeuge [REDACTED] begab sich aus einer von dem Angeklagten erkannten Zwangslage heraus als Gast in die Pension [REDACTED]. Seine Ehe war aus Gründen, die bei seiner Ehefrau lagen, gescheitert, weshalb ein weiteres Zusammenleben mit der Ehefrau in der gemeinsamen Wohnung für den Zeugen unerträglich und unzumutbar war. Er war mit Schulden belastet, darunter mit Mietschulden, wegen derer der Zeuge meinte, kein neues Wohnraummietverhältnis eingehen zu können. Sein finanzielles Potential war gering, da er den Verlust seines Arbeitsplatzes bei der [REDACTED] verursacht und die erhaltene Abfindung ausgegeben hatte. Seinen Lebensunterhalt bestritt er durch staatliche Sozialleistungen. Sein Verhältnis zu seiner – im nahen Umland lebenden – Familie war gestört, da diese sich gegen die Ehe des Zeugen gestellt hatte, der Zeuge sich wegen der von ihm ignorierten Warnungen seiner Familie nunmehr schämte und den Kontakt mied. Ein darüber hinausgehendes soziales Umfeld aus Freunden, Nachbarn, Arbeitskollegen o.ä. hatte der Zeuge nicht. Aus Verzweiflung ließ er sich auf eine entwürdigende Tätigkeit in einer Drückerkolonie ein. Seine gesamte Lebenssituation belastete den Zeugen psychisch stark und machte ihn aufnahmebereit und dankbar für geringste Formen menschlicher Zuwendung.

Diese Lebenslage und persönliche Verfassung des Zeugen [REDACTED] nutzte der Angeklagte zunehmend aus, um den Zeugen zur Aufnahme und langanhaltenden Fortsetzung einer sklavenähnlichen Beschäftigung in seiner Pension zu bringen. Der Angeklagte machte sich dabei zu Nutze, dass der Zeuge anfangs aus Dankbarkeit für die erhaltene Zuwendung und aus Interesse an einem Zeitvertreib zu Hilfstätigkeiten in der Pension bereit war. Diese Konstellation wandelte sich schleichend in ein von dem Angeklagten herbeigeführtes und verschärftes Abhängigkeitsverhältnis. Der Angeklagte forderte zunehmend Dankbarkeit dafür ein, dass der Zeuge partiell wie ein Familienmitglied behandelt wurde, etwa an einzelnen Mahlzeiten, Ausflügen und Feiern der Familie teilnehmen durfte. Der Angeklagte suggerierte dem Zeugen ein schuldhaftes Versagen seiner Eltern und Geschwister, um seine Position als einziger „Fürsorger“ zu zementieren. Die so herbeigeführte scheinbare Nähe führte dazu, dass der Zeuge bald nicht mehr den autonomen Status eines Pensionsgastes besaß, sondern sich dem patriarchalischen Regime des Angeklagten unterordnete. Der Angeklagte verschärfte diese Abhängigkeit, indem er sich die Bar-Sozialleistungen des Zeugen auszahlen ließ und diesem lediglich Taschengeld in niedrigen Beträgen, im Übrigen quasi Naturalunterhalt zukommen ließ. Auch über persönliche Dokumente wie den Personalausweis des Zeugen verfügte der Angeklagte. Der Angeklagte nutzte diese Abhängigkeit des Zeugen zunehmend dafür aus, ihn für alle in der Pension anfallenden Arbeiten einzusetzen. Auf diese Weise konnte der Angeklagte auf eine regulär angestellte Arbeitskraft verzichten und seine Personalkosten deutlich senken. Im Übrigen stand der – quasi

an seinem Arbeitsplatz wohnende – Zeuge permanent und losgelöst von jeglichen tarif- oder vertragsrechtlichen Arbeitszeitvereinbarungen für die flexiblen Arbeitsanforderungen in einer Pension kostenlos zur Verfügung. Die Gesamtarbeitszeiten – Bereitschaftszeiten, in denen er sich zur Verfügung halten musste, einbezogen – gingen weit über das gesetzlich Zulässige hinaus. Selbst die Wohnkosten dieser permanent anwesenden Arbeitskraft ließ sich der Angeklagte durch die Sozialbehörde ersetzen. Bei vollständiger Auslastung der Pension verdiente der Angeklagte an dem Zimmer des Zeugen sogar doppelt, indem er es an andere Gäste vermietete und den Zeugen in seinem Privatbereich provisorisch unterbrachte. Dass der Angeklagte den Zeugen beherrschte und autonome Entscheidungen über dessen Lebensgestaltung und Zeiteinteilung absprach, wird auch daran deutlich, dass er für die Dauer seiner Abwesenheit von der Pension das Zimmer des Zeugen abschloss und den Zimmerschlüssel an sich nahm, um Müßiggang des Zeugen zu unterbinden.

Das gravierende Missverhältnis der Arbeitsbedingungen des Zeugen [REDACTED] zu den branchentypischen Arbeitsbedingungen wird auch im persönlichen Umgang des Angeklagten mit dem Zeugen sowie daran deutlich, wie der Angeklagte gegenüber dem Zeugen seine Anforderungen an die Arbeitsqualität deutlich machte. Der Angeklagte befahl dem Zeugen oft in lautem Ton und mit kommandierenden Worten, dabei gelegentlich herabwürdigend auch in Gegenwart von Gästen. Bei Unzufriedenheit über die Arbeitsleistungen des Zeugen beschimpfte und beleidigte er ihn und ging mit körperlicher Gewalt gegen ihn vor. Die Arbeitskraft des Zeugen wurde auf diese Weise von dem Angeklagten menschenrechts- und sittenwidrig ausgebeutet. Daran ändert auch nichts, dass der Angeklagte den Zeugen gelegentlich Wohltaten zu Gute kommen ließ wie gemeinsame Besuche von Countrymusikfesten oder eine einwöchige Flugreise nach Ägypten. Diese Wohltaten entsprangen dem kalkulierten Prinzip des Angeklagten von „Zuckerbrot und Peitsche“ und dienten dazu, die Abhängigkeit des Zeugen an den Angeklagten aufrechtzuerhalten und zu verstärken und damit jeglichen Veränderungserwägungen des Zeugen vorzubeugen. Der materielle Wert dieser Zuwendungen erreicht im Übrigen nicht annähernd den Anspruch, den der Zeuge bei üblicher Entlohnung seiner Tätigkeiten gegenüber dem Angeklagten gehabt hätte.

Ein minder schwerer Fall gem. § 233 Abs. 3 i. V. m. § 232 Abs. 5 StGB liegt wegen der langen Dauer der Tat, deren Intensität und Folgen zweifelsfrei nicht vor.

Der Angeklagte hat sich darüber hinaus tateinheitlich der vorsätzlichen Körperverletzung gem. §§ 223, 230, 52 StGB schuldig gemacht, in dem er den Zeugen [REDACTED] am 24. April 2008 mit der Hand das Gesicht, gegen das Ohr und gegen den Bauch geschlagen, dabei eine Verletzung des Ohres verursacht hat, die eine operative Versorgung erforderlich machte, sodann mit dem beschuhten Fuß gegen den Bauch oder ein Bein des am Boden liegenden Zeugen getreten hat.

}

Durch diese Handlung, mit der der Angeklagte den Zeugen [REDACTED] „bei der Tat“ körperlich schwer misshandelt hat, ist zugleich die Qualifikation gem. § 232 Abs. 3 Ziff. 2 StGB gegeben.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass es im Zeitraum Sommer 2007 bis 24. April 2008 zahlreiche weitere vorsätzliche Körperverletzungen des Angeklagten an dem Zeugen [REDACTED] gegeben hat, die der Ausbeutung der Arbeitskraft des Zeugen dienten und den Qualifikationstatbestand des § 232 Abs. 3 Ziff. 2 StGB erfüllen. Mit der erforderlichen Sicherheit konnte aufgrund des eingetretenen Zeitablaufs jedoch nur die Tat vom 24. April zeitlich eindeutig zugeordnet und damit festgestellt werden.

Der Angeklagte handelte uneingeschränkt vorsätzlich. Er hat die Lebenssituation des Zeugen [REDACTED] in vollem Umfang erfasst und diese bewusst und gezielt zu seinem materiellen Vorteil ausgenutzt.

IV.

Bei der Strafzumessung war von dem Strafraum des § 232 Abs. 3 StGB auszugehen, der Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorsieht.

Bei der Strafzumessung war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er nicht vorbestraft ist und das Ende des Tatzeitraums bzw. die festgestellte körperliche Gewalttat bereits zweieinhalb Jahre zurückliegen.

Strafschärfend fiel ins Gewicht, dass sich die Tat über einen sehr langen Zeitraum erstreckte, wobei zu Gunsten des Angeklagten davon auszugehen ist, dass sein Handeln erst im Frühjahr 2007 die Grenze zur Tatbestandsmäßigkeit i.S.v. § 233 StGB erreichte und somit der Tatzeitraum ca. ein Jahr umfasst. Allerdings ist hier relativierend zu berücksichtigen, dass der Angeklagte verschiedene Anstrengungen unternahm, um einen Weggang des Zeugen [REDACTED] zu verhindern und damit seine Tat fortsetzen zu können. So zwang er den Zeugen, sich unter Vortäuschung von Krankheit für das vorgesehene Abschlussgespräch beim Jobcenter abzumelden, zerriss den Einladungsbrief und suggerierte dem Zeugen, er würde ohnehin keine andere Arbeit mehr finden. Als der Zeuge im Frühjahr 2008 nach einer Misshandlung durch den Angeklagten bereits einmal Weggangsvorstellungen äußerte, fuhr der Angeklagte in seinem Auto mit dem Zeugen ziellos ca. eine Stunde lang umher und stimmte ihn um, u.a. auch unter Vorspiegelung seiner Alternativlosigkeit und der gestörten Beziehung zu seiner Familie.

Strafschärfend musste insbesondere auch die menschenverachtende Intensität der Tatbegehung Berücksichtigung finden. Der Angeklagte behandelte den Zeugen [REDACTED] wie einen Haussklaven, wobei er gleichermaßen körperliche und psychische Gewalt anwandte. Das bewusste Herbeiführen und Ausnutzen einer allumfassenden – örtlichen, finanziellen, behördlichen, emotionalen – Abhängigkeit des Zeugen missachtete dessen persönliche Integrität vollständig. Gleichsam wie berauscht von

seiner umfassenden Macht über den Zeugen kostete der Angeklagte es aus, dem Zeugen niederste, entwürdigende Arbeiten (Entfernen von Menschen- und Hundekot), gefährliche Arbeiten (Wandbearbeitung mit Säure), körperlich schwere Arbeiten (Stemmarbeiten am ehemaligen Hundzwinger) und Arbeiten zu jeder Tages- und Nachtzeit (Bedienung der Pensionsgäste) zu übertragen. Im Rahmen dessen, was im Tatzeitraum an Arbeiten anfiel, kannte der Angeklagte gegenüber dem – eigentlich als Pensionsgast bei ihm eingemieteten Zeugen – keinerlei Maß. Bei der Übertragung körperlich schwerer Arbeiten setzte sich der Angeklagte über das ihm bekannte Ergebnis einer durch das Jobcenter veranlassten ärztlichen Begutachtung des Zeugen im Jahr 2007 hinweg, aus der sich ergab, dass der Zeuge keine schweren körperlichen Arbeiten verrichten darf. Nach der Verletzung der Hände des Zeugen durch Salpetersäure enthielt er ihm – naheliegend aus Angst vor Aufdeckung – die erforderliche ärztliche Behandlung vor. Durch das zeitweise Ausquartieren des Zeugen aus dessen Pensionszimmer, um dies anderweitig vermieten zu können, und durch das Verschließen dieses Zimmers, um den Zeugen tagsüber die Rückzugsmöglichkeit zu nehmen, nahm der Angeklagte dem Zeugen jegliche exklusive Privatsphäre. Indem er persönliche Papiere des Zeugen, wie Personalausweis und Krankenversichertenkarte, an sich nahm, beraubte er ihn der Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit.

Als besonders perfide ist zu bewerten, dass der Angeklagte den Zeugen – dem er Lohn und die staatlichen Sozialbezüge vorenthielt – nach dessen zweiter unerlaubten Geldentnahme aus einer Kasse des Angeklagten wegen Diebstahls anzeigte und – in der wohlkalkulierten Erwartung, dass sich der Zeuge nicht verteidigen würde – einer Verurteilung zu einer Geldstrafe zuführte.

Die Folgen der Taten sind schwerwiegend. Der Zeuge [REDACTED] wurde körperlich und psychisch erheblich verletzt. Ende April 2008 war er suizidal, der Suizid stellte für ihn eine gleichwertige Alternative zum Verlassen der Pension dar. Die körperliche Verletzung infolge der Gewalthandlungen des Angeklagten am 24. April 2008 zogen eine notwendige operative Versorgung am Ohr und einen stationären Krankenhausaufenthalt von vier Tagen nach sich. Die psychischen Verletzungen in der Form einer posttraumatischen Belastungsstörung mussten seitdem in 90 Therapiesitzungen behandelt werden. Der Zustand des Zeugen hat sich zwar gebessert, ist aber noch immer nicht ausgeheilt und in der Prognose ungewiss. Er leidet weiterhin an Schlafstörungen und Angstattacken. Der Zeuge ist auch weiterhin erwerbsunfähig.

Das Gericht hält nach zusammenfassender Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte die Verhängung einer Freiheitsstrafe im unteren Drittel des gesetzlichen Strafrahmens, konkret in Höhe von drei Jahren, für tat- und schuldangemessen.

Der Nebenkläger und Geschädigte [REDACTED] hat beantragt, im Adhäsionsverfahren gem. §§ 403 ff. StPO den Angeklagten zu verurteilen, an ihn ein angemessenes, der Höhe nach in das Ermessen des Gericht gestelltes Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Angeklagte hat, anknüpfend an seinen Antrag, ihn freizusprechen, beantragt, diesen Antrag zurückzuweisen.

Dem Geschädigten war gem. § 253 Abs. 2 BGB immaterieller Schadensersatz für die durch die Tat erlittene Verletzung des Körpers und der Gesundheit zuzusprechen. Der Zeuge [REDACTED] ist durch den Angeklagten massiv, andauernd und nachhaltig an der körperlichen und psychischen Gesundheit geschädigt worden.

Bei der Bemessung der Schmerzensgeldhöhe war zu berücksichtigen, dass das Schmerzensgeld einen Ausgleich für die erlittenen Schmerzen und Leiden des Zeugen herstellen soll. Es soll ihn in die Lage versetzen, sich Erleichterungen und Annehmlichkeiten zu verschaffen, die die erlittenen Beeinträchtigungen jedenfalls teilweise wieder ausgleichen. Darüber hinaus soll das Schmerzensgeld dem Zeugen Genugtuung für das verschaffen, was ihm der Angeklagte angetan hat. Der Geschädigte war verletzungsbedingt vom 24. bis 28. April 2008 in stationärer Behandlung. Danach war er verletzungsbedingt arbeitsunfähig und ist dies aufgrund posttraumatischer Belastungsstörungen immer noch. Zur Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörungen waren bislang 90 Therapiesitzungen erforderlich, ein Abschluss der Behandlung ist nicht in Sicht. Unter Berücksichtigung des vorsätzlichen Tatverhaltens des Angeklagten und der schwerwiegenden Folgen bei dem Geschädigten, wie es in diesem Urteil unter ... festgestellt und unter ... gewürdigt ist, hält das Gericht eine Bemessung des Schmerzensgeldes in Höhe von zehntausend Euro für angemessen.

Die Zinsentscheidung folgt aus § 288 Abs. 1 BGB.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung über die Kosten der Nebenklage ergibt sich aus § 472 Abs. 1 StPO.

Die Entscheidung über die Kosten des Adhäsionsverfahrens folgt aus § 472 a Abs. 1 StPO.

[REDACTED]